

= Rundschreiben Nr. 4/2013

5. Juni 2013

= Fälligkeiten

+ 17. Juni +

- Monatliche MwSt-Einzahlung
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)

• Erste IMU-Akontozahlung

- UNICO: Steuer- und Beitragszahlungen für Steuerpflichtige, deren Einkommen nicht den Branchenkennzahlen unterliegen

+ 25. Juni +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

+ 1. Juli +

- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)

+ 8. Juli +

- UNICO: Steuer- und Beitragszahlungen für Steuerpflichtige, deren Einkommen den Branchenkennzahlen unterliegen

- Einzahlung Handelskammer-Jahresgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über einige Neuerungen im Steuerbereich informieren:

1. Langzeitmiete - strafrechtliche Verurteilung und Beschlagnahmung des Vermögens	2
2. Kunden - und Lieferantenliste _____	2
3. IRAP-Befreiung für neue Tätigkeiten in Südtirol _____	2
4. Einheitliche IMU-Erklärung _____	2
5. Erste IMU-Rate _____	3
6. PEC - zertifizierte E-Mail für Einzelunternehmen - neue Fälligkeit _____	3
7. Freigabe von Finanzmitteln für die öffentliche Verwaltung _____	3
8. Geringwertige Forderungsverluste _____	4
9. Vermögensteuer auf Liegenschaften und Finanzvermögen _____	4
10. Verlängerung und Erhöhung bei energetischer Sanierung und Wiedergewinnung _____	5
11. Arbeitssicherheit - Risikobewertung _____	5
12. Flash-News _____	5

= Wichtig

Unterlassene Steuererklärung und Nichtbezahlung der Steuerschuld kann die Beschlagnahmung von Vermögen zur Folge haben.

= Wichtig

Fälligkeit wahrscheinlich Ende Oktober 2013

= Wichtig

5 Jahre IRAP-Befreiung für neue Unternehmen in Südtirol

= Wichtig

Einheitliche IMU-Erklärung bis 30. Juni

1. Langzeitmiete - strafrechtliche Verurteilung und Beschlagnahmung des Vermögens

Die Finanzverwaltung geht in letzter Zeit sehr dominant gegen deutsche Leasinggesellschaften vor. Davon betroffen sind vor allem Gesellschaften, welche die **Langzeitmiete von Pkw's** anbieten.

Die Finanzverwaltung prüft unter anderem den Ort der Geschäftsleitung und den Gegenstand der Vermietungsgesellschaft. Wenn dadurch die Verlagerung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien festgestellt wird, besteht unbeschränkte Steuerpflicht in Italien. Wurde vom entsprechenden Unternehmen die Steuererklärung nicht abgegeben, stellt dies ein Finanzstrafvergehen dar und die Beschlagnahmung des Vermögens ist zulässig, um die staatliche Forderung zu sichern.

Für die **inländischen Mieter** dieser Fahrzeuge ergeben sich durch diese Feststellungen negative Auswirkungen: Kreuzkontrollen durch die Finanzverwaltung, sowie anstelle der umgekehrten Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) wäre eine Eigenrechnung auszustellen (auch wenn dies keine Änderung der MwSt-Schuld zur Folge hat, fallen dennoch Verwaltungsstrafen an). Die wohl stärkste Auswirkung für inländische Mieter ist jedoch die **Beschlagnahmung der Autos**. Der Mieter bekommt das Fahrzeug erst nach Freigabe durch die Finanzpolizei wieder.

2. Kunden - und Lieferantenliste

Die Abgabe der Kunden- und Lieferantenliste mit der ursprünglichen Fälligkeit am 30. April 2013 wurde bislang ohne Datum aufgeschoben. Man vermutet, dass die neue Abgabefrist auf **Ende Oktober** fallen wird.

All jene Umsätze ab 1. Jänner 2012 sind zu melden, für welche die Pflicht zur Rechnungsausstellung besteht. Dies bedeutet grundsätzlich, dass alle Eingangs- und Ausgangsrechnungen meldepflichtig sind (die Schwelle von Euro 3.000 wurde abgeschafft).

Für **Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungsausstellung** (Kassabeleg/Steuerquittung) gilt hingegen weiterhin die **Schwelle von Euro 3.600** (inkl. MwSt.). Zu melden sind nur die Ausgangsumsätze, welche die Schwelle übersteigen.

Die Finanzverwaltung will den Vordruck so gestalten, dass damit auch die Mieten und Leasinggeschäfte gemeldet werden können.

3. IRAP-Befreiung für neue Tätigkeiten in Südtirol

Mit Wirkung 2012 ist für Unternehmen, die in Südtirol ein neues Unternehmen gründen oder eine neue Tätigkeit beginnen, eine völlige IRAP-Befreiung anwendbar. Die Steuerbefreiung gilt für die erste Steuerperiode des Tätigkeitsbeginns in Südtirol und in den vier Folgejahren.

4. Einheitliche IMU-Erklärung

Für die Abgabe der IMU-Erklärung wurde eine einheitliche Frist vorgesehen, der **30. Juni des Folgejahres**. Die neue Frist gilt erstmals für die im Jahr 2013 eingetretenen Änderungen, die somit bis 30. Juni 2014 zu melden sind. Bislang war die IMU-Erklärung innerhalb 90 Tage nach dem Erwerb bzw. Verkauf einer Liegenschaft einzureichen.

Die Abgabe einer IMU-Erklärung ist nur dann notwendig, wenn sich im Vorjahr Änderungen am Eigentum und am Bestand der Liegenschaften ergeben und die Gemeinden nicht durch das Gebäudekataster oder die eigenen Datenbanken die nötigen Informationen für die Berechnung und Überprüfung der Steuer erlangt haben.

5. Erste IMU-Rate

Die 1. Rate des Jahres 2013 der Immobiliensteuer (IMU) ist grundsätzlich am **17. Juni 2013** geschuldet. Lediglich für die **Hauptwohnung** sowie deren Zubehöreinheiten (z. B. Abstellräume, Keller und Garagen), landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Nutzgebäude wird die 1. IMU-Rate aufgeschoben (derzeit bis Ende September).

Für die anderen Baueinheiten (Hotels, Geschäfte, Industriegebäude, Garagen, Lagerhallen, Zweitwohnungen, usw.) und Grundstücke ist dagegen die Zahlung ordnungsgemäß bis 17. Juni 2013 vorzunehmen.

Für die Berechnung der Vorauszahlung werden zwei Möglichkeiten vorgesehen:

- 1) Vorwegnahme der noch nicht rechtsgültigen Neuerung und Berechnung der ersten Rate mit Bezug auf **Hebesätze und Absetzbeträge des letzten Jahres** (die Hebesätze für 2013 sind dagegen erst bei der Saldozahlung im Dezember zu berücksichtigen);
- 2) Anwendung der **Hebesätze und Absetzbeträge**, welche von der betreffenden **Gemeinde für 2013 festgesetzt** und auf der Webseite der Einnahmenagentur bis 16. Mai 2013 veröffentlicht wurden.

Bei der Berechnung der 1. Rate 2013 der IMU-Beträge wird unsere Kanzlei die 1. Berechnungsmethode anwenden (d. h. Hebesätze und Absetzbeträge des Jahres 2012). Es kann somit vorkommen, dass die IMU-Beträge unserer Kanzlei nicht mit jenen der Gemeinden übereinstimmen, da diese bereits die Hebesätze des Jahres 2013 anwenden. Die Richtigstellung erfolgt sodann mit der Saldozahlung im Dezember 2013. Es fallen hier keine Strafen an.

6. PEC - zertifizierte E-Mail für Einzelunternehmen - neue Fälligkeit

Wie bereits in unserem vorhergehenden Rundschreiben berichtet, müssen alle Einzelunternehmen, welche bereits im Handelsregister oder im Album der Handwerker eingetragen sind, dem Handelsregister eine sogenannte „zertifizierte E-Mail – PEC“ mitteilen. Die diesbezügliche Fälligkeit wurde nun vom 31. Dezember 2013 auf den **30. Juni 2013** vorverlegt. Die zertifizierte E-Mail hat den gleichen rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

Neue Meldungen für die Eintragung im Handelsregister, bei denen die Angabe der zertifizierten E-Mail-Adresse fehlt, werden bis zur Ergänzung der Adresse ausgesetzt.

7. Freigabe von Finanzmitteln für die öffentliche Verwaltung

Die Gesetzesverordnung Nr. 35/2013 mit welcher die Zahlung der überfälligen Verbindlichkeiten der **öffentlichen Verwaltung** für Lieferungen, Werklieferverträge, Dauerlieferverträge und freiberufliche Leistungen gegenüber den Unternehmen freigegeben wurde, enthält auch einige Steuerbestimmungen:

= Wichtig:

1. IMU - Rate am 17.06.2013
fällig

IMU auf Hauptwohnung wird
dagegen aufgeschoben.

= Wichtig

Vorverlegung der Fälligkeit für
PEC-Adresse für Einzelunter-
nehmen.

- 1) Die Abtretung von Urkunden und Vereinbarungen von Forderungen an die öffentliche Verwaltung, die zum 31. Dezember 2012 noch fällig waren, sind von jeglicher Stempel- und Registersteuer oder anderen Gebühren befreit;
- 2) Die zum 31. Dezember 2012 fälligen Forderungen gegenüber öffentlichen Verwaltungen für Lieferungen und Werkverträge können mit den aus den verschiedenen Abfindungs- und Vergleichsmöglichkeiten gegenüber der Einnahmenagentur geschuldeten Steuerbeträgen verrechnet werden. Die entsprechenden Forderungen müssen zertifiziert sein;
- 3) Mit Beginn 2014 wird die Schwelle für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben mit Lohn- und Quellensteuern, MwSt, Einkommensteuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 von Euro 516.456,90 auf Euro 700.000 erhöht. Dies betrifft auch die beschleunigten Rückvergütungen über das Steuerkonto.

= Wichtig

Geringwertige Forderungsverluste von bis zu Euro 2.500 und mind. 6 Monate Fälligkeit sind steuerlich abzugsfähig.

8. Geringwertige Forderungsverluste

Die Finanzverwaltung hat in der Verwaltungspraxis die Abzugsfähigkeit von geringwertigen Forderungsausfällen zugelassen, wenn die Betreuung der Forderung unwirtschaftlich war, also der Aufwand für die Eintreibung höher ist als die Forderung.

Für den steuerlichen Abzug müssen die Forderungen geringwertig und zum Bilanzstichtag seit mindestens sechs Monaten verfallen sein. Als geringwertig gelten für die Großunternehmen (Umsatzerlöse von mehr als 100 Mio. Euro) die Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, und für alle anderen Unternehmen bis zu einem **Betrag 2.500 Euro**. Die Forderungen gegenüber dem gleichen Kunden sind einzeln zu betrachten.

Laut Rechnungslegungsstandards hat man die Forderungen nach ihrer Werthaltigkeit bzw. ihrer Einbringlichkeit anzusetzen und gegebenenfalls durch Einzelwertberichtigung abzuwerten. Für den Fiskus sind hingegen solche Abwertungen steuerlich nicht abzugsfähig, wenn sie die vorgesehene Schwelle für die pauschale Wertberichtigung (Forderungsrisiko) übersteigen. Die Forderungsausfälle sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sicher und genau feststellbar sind (Artikel 101 EEST).

9. Vermögensteuer auf Liegenschaften und Finanzvermögen

Der Geltungsbereich für die Vermögensteuern auf Liegenschaften (IVIE) und Finanzvermögen (IVAFE) im Ausland wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2013 um ein Jahr verschoben. Somit werden die im Juni/Juli 2012 getätigten Zahlungen der Vermögensteuer als Vorauszahlung für 2012 angesehen.

Für Bankkonten im Ausland (auch in einem Drittland) ist nur mehr der Fixbetrag von Euro 34,20 geschuldet, sofern der durchschnittliche Kontostand im Jahr 2012 mehr als Euro 5.000 betragen hat.

Bei der Berechnung der Vermögensteuer auf Liegenschaften im Ausland wird zwischen Liegenschaften in der EU und im EWR (Island und Norwegen) und jenen in Drittländern (z. B. Schweiz) unterschieden. Der Steuersatz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 0,76 % geblieben.

= Wichtig

2012 gezahlte IVIE als Anzahlung umqualifiziert.

Steuerguthaben mit anderen Steuern verrechenbar.

= **Wichtig**

Verlängerung bis Ende des Jahres.

Erhöhung von 55 % auf 65 % für getragene Kosten ab 1. Juli 2013.

50 % Steuerabzug nun auch für Einrichtungsgegenstände.

= **Wichtig**

Ab Juni 2013 ist keine Selbsterklärung mehr möglich

10. Verlängerung und Erhöhung bei energetischer Sanierung und Wiedergewinnung

Der Steuerabzug für **energetische Sanierungen** wurde **bis zum 31. Dezember 2013 verlängert** und von bislang 55 % **auf 65 % erhöht**. Er kann für Ausgaben ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 geltend gemacht werden.

Auch für **allgemeine Sanierungsarbeiten** wurde der **Steuerabzug von 50 %** mit Kosten von bis zu Euro 96.000 **bis zum Ende des Jahres verlängert**. Hierunter fallen nun auch **Einrichtungsgegenstände** wie z. B. Küchen, Badeinrichtungen und Wandschränke bis zu einem Wert von Euro 10.000, für welche der Steuerabzug von 50% genutzt werden kann.

Außerdem sind Steuerentlastungen für die Anpassung von Immobilien an antiseismische Standards vorgesehen.

11. Arbeitssicherheit - Risikobewertung

Ab 1. Juni 2013 müssen auch Kleinbetriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern in Sachen **Arbeitssicherheit** ein standardisiertes Risikobewertungsverfahren anwenden; die Gültigkeit von Eigenerklärungen läuft mit diesem Datum aus.

Die Risikobewertung ist eine schriftlich dokumentierte Gesamtbewertung der Risiken im Betrieb mit Beschreibung der Tätigkeiten, der verwendeten Maschinen, der betrieblichen Abläufe und der damit zusammenhängenden Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet:

- eine Risikobewertung zu erstellen;
- einen Leiter der Dienststelle für den Arbeitsschutz zu ernennen;
- einen Brandschutz- und Erste-Hilfe-Beauftragten zu bestimmen und einen Erste-Hilfe-Kasten im Betrieb zu verwahren,
- einen Sicherheitsprecher der Beschäftigten zu ernennen und
- alle Arbeitnehmer zu Pflichtkursen über die Arbeitssicherheit zu schicken.

Die Bewertungsprozeduren können vom Internet heruntergeladen werden (www.provinz.bz.it/arbeit/service/formulare.asp).

12. Flash-News

- **TARES:** Für 2013 haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Anzahl der Raten festzulegen (Veröffentlichung mind. 30 Tage vor Fälligkeit). Der gesetzliche Aufschlag von 0,3 Euro pro m² darf für das Jahr 2013 nicht erhöht werden.
- **Vermittler, Handelsvertreter und Spediteure** – Aktualisierung der Position im Handelsregister und im REA – Aufschub bis zum 30.09.2013. Wird die neue Fälligkeit nicht eingehalten, so darf die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden. Für die Kunden unserer Kanzlei übernehmen wir die Eintragung im neuen Register der Handelskammer.
- Reduzierung der Sozialbeiträge für Ersatzkräfte bei Mutterschaft in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern.
- Erhöhung des **begünstigten Darlehens für Jungunternehmer** von Euro 30.000 auf Euro 50.000.

- **Geldwäsche:** Vorsicht mit 200 und 500 Euro- Scheinen: Behebungen und Einzahlungen von Bargeld mit großen Geldscheinen gelten ab einem Gesamtbetrag von Euro 2.500 als verdächtig. Die Banken sind angewiesen worden die Ange-messenheit solcher Transaktionen zu überprüfen. Größere Barabhebungen sind möglich, jedoch verlangen die Banken eine Erklärung über den Verwendungszweck mit Unterschrift des Kunden.
- Schärfere Strafen für die **Fälschung von Rechnungen und Belegen:** Wenn Rechnungen oder **Treibstoffkarten** mit gefälschten Beträgen oder Belegen in der Steuererklärung verwendet werden, handelt es sich um eine betrügerische Erklärung. Als Strafe droht in solchen Fällen ein Freiheitsentzug von eineinhalb bis sechs Jahren, und dies unabhängig von der Höhe der gefälschten Beträge. Wir ersuchen Sie deshalb dringendst, bei den Treibstoffkarten die Unterschrift des Tankstellenbetreibers nicht eigenhändig zu fälschen und auch nur ordnungsgemäß vorgenommene Tankungen zu belegen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam